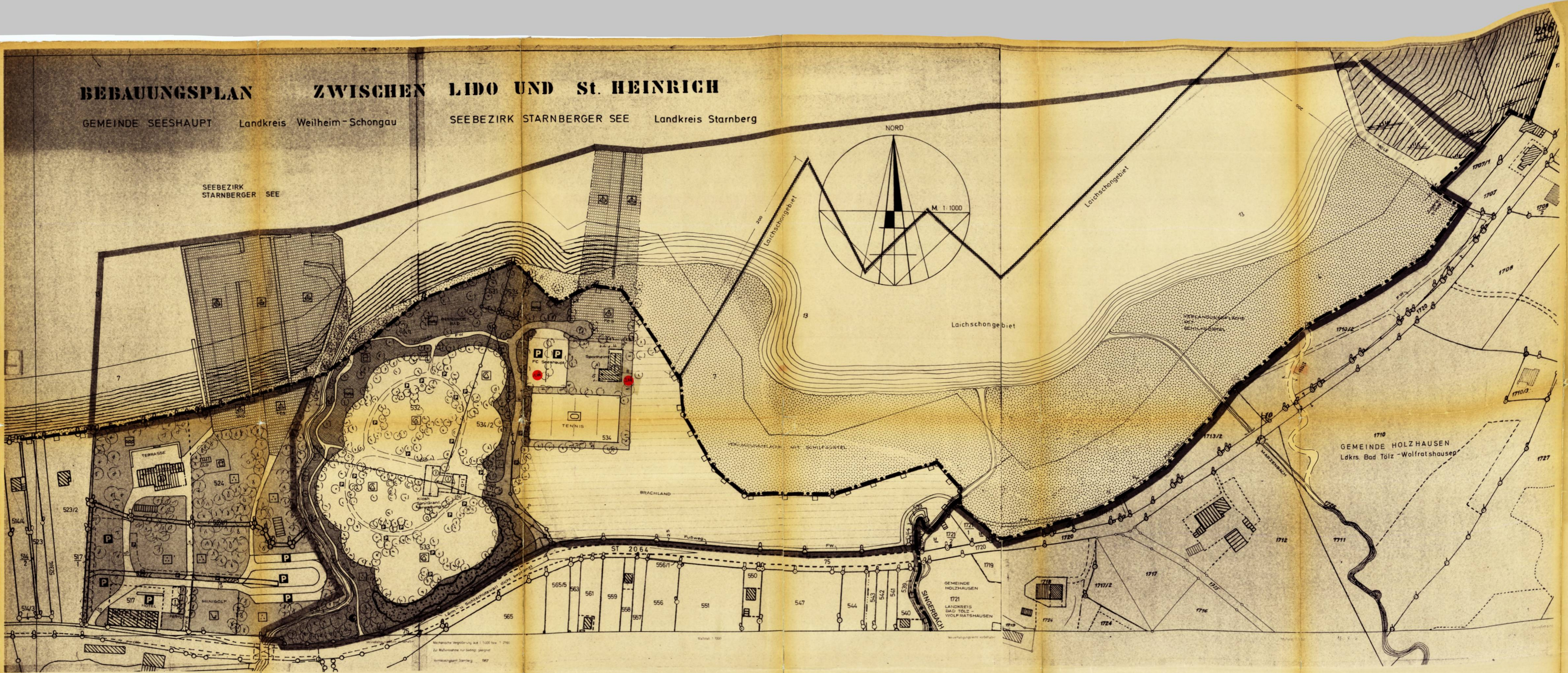
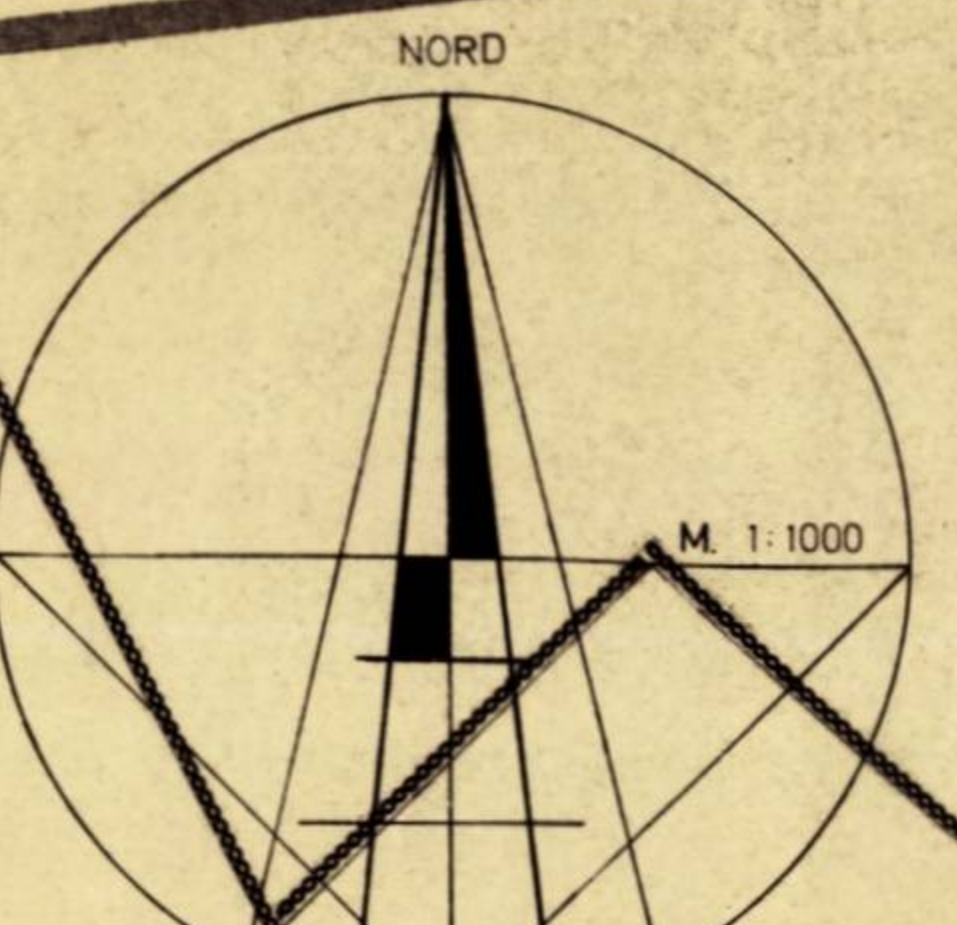


BEBAUUNGSPLAN ZWISCHEN LIDO UND St. HEINRICH

GEMEINDE SEESHaupt Landkreis Weilheim-Schongau SEEBEZIRK STARNBERGER SEE Landkreis Starnberg



Festsetzungen durch Text: (Landsense)

- Art der Nutzung - Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich beinhaltet die zur Gemeinde Seeshaupt gehörigen Teilflächen dieses Bebauungsplanes.
Die Bereiche Strandbad, Campingplatz und Sportplätze werden als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung und damit unmittelbar in Verbindung stehende Nutzungen sowie Parkplätze für diese Anlagen.
Die restlichen Landflächen werden als landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (s.T. Brachland) ausgewiesen.
- Maß der Nutzung - Densitätsvorgabe**
Die bauliche Nutzung im Geltungsbereich wird durch die festgesetzten Bauregungen sowie die Geschosshöhen bestimmt. Keine Wohngebäude sind unzulässig. Ausnahmeweise können Wohngebäude für das Betriebspersonal zugelassen werden. Als Dachform für Gebäude wird ein flach geneigtes Satteldach festgesetzt. Dachgebälde (Giebel und Frontal) sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind nur zugehörige Plattenmaterialien zu verwenden.
- Ordnung**
Das Gatter- und Holzgerüst des Campingplatzes ist mit einer dichten Sichtschutzpflanzung einzusperren. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Das Gatter und die Tennisplätze bis zum Sägebach sind als zusammenhängende natürliche Grünfläche festzusetzen, deren Bestand nicht durch künstliche Eingriffe verändert werden darf.
Der Gestaltungsbereich "Campingplatz Seeshaupt" des Landschaftsarchitekten Tietz vom 06.02.1981 ist in Bezug auf Gestaltung und Pflanzung der gemeindeeigenen Grundstücke Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Campingplatz**
Der Platz ist als Campingplatz überwiegend für den touristischen Urlauberverkehr zu nutzen. D.h. es sind keine Wohnplätze bzw. Dauercampingplätze zu errichten. 27 aller Plätze als touristische Wohnplätze bzw. Dauercampingplätze zur Verfügung stehen.
Die Mindestgröße der Standplätze beträgt 65 qm. Sie sind zu beschildern und zu nummerieren. Das Kraftfahrzeug ist auf einem Sammelplatz und nicht auf den Standplätzen unterzubringen. Wohnwagen müssen jederzeit fahrbereit sein. Vorkäse dürfen nicht aus starrem Material bestehen, Parks Abbauten, Unterbauten etc. sowie die Einfriedung des einzelnen Standplatzes sind nicht gestattet.
Als höchstzulässige Anzahl an Standplätzen werden 105 Plätze festgelegt. Die Innen- und Verkehrsflächen befestigten Hauptwege (gleichzeitig Brandschutzstreifen) sind freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Hauptwegen ist unzulässig.
Für das Gebiet des Campingplatzes ist in Übrigen die Campingplatzverordnung vom 21.07.1975 in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
Die an der öffentlichen Verkehrsverbindung gelegenen Standplätze müssen ausschließlich für den touristischen Urlauberverkehr vorbehalten werden. Die Standplatzgröße ist hier variabel und kann entsprechend den Erfordernissen (Klein- und Mittelwagen/Überholgruppe etc.) verändert werden. Pro Person ist jedoch mind. 15 qm Grundfläche zur Verfügung zu stellen. Dauerzampfer sind unzulässig.

- Sichtbänder**
Die Sichtbänder sind von jeder Sichtbehinderung über 1 m Höhe freizuhalten. Einzelstehende Hochstammige Bäume (Nadelbäume sind über 2 m) sind möglich.
- Parkplätze**
Für den Segelplatz in Anschließung an die Bootstegplätze stehen auch die ausgewiesenen Landflächen zur Verfügung.
Die Stellplätze sind nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung zu errichten. Die Stellplätze sind nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung zu errichten.
- Natürlicher Gewässerlauf**
Veränderungen des natürlichen Gewässerlaufes sind nicht gestattet. Maßnahmen der gewöhnlichen Gewässerunterhaltung bleiben davon unberührt.
- Abwasser-Wasser**
Die im Geltungsbereich anfallenden Abwässer sind in die Kanalisation Starnberger See einzuleiten.
Bauliche Anlagen sind an die gemeindliche Wasserversorgung anzuschließen.
- Urat, Schrott, Abwässer, Müll**
Das Ablagern von Urat, Schrott, Abfall und dgl. im Freien ist untersagt. Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge sowie nicht zulassungsfähige Camionetten sind zu entfernen.
Der anfallende Müll ist in geschlossenen Behältern an verkehrsunfähigen Stellen zu sammeln und durch die öffentliche Müllabfuhr zu beseitigen.
- Lagerbehälter**
Das Aufstellen oberirdischer Behälter in Freien für Gas, Öl, Benzin und dgl. ist im Geltungsbereich untersagt.
Bestehende Anlagen solcher Art sind mit einer Sichtschutzpflanzung dicht einzugrenzen.
- Wohnwagen/Zelte/Wohnmobile**
Außerhalb der Standplätze des Campingplatzes ist das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten nicht gestattet. Bei Wohnmobile, die zum Verweilen auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen werden können, dürfen in gesamten Geltungsbereich nicht abgestellt werden.
- Einfriedigungen**
Zäune sind nur gestattet zur Einfriedigung der Tennisplätze, des FE-Parkplatzes und Segelplatzes, sowie des Campingplatzes. Als Material ist verzinkter Maschendraht zu verwenden. Die Gesamthöhe wird beim Campingplatz auf max. 1,5 m, beim Tennisplatz auf 3 m, ansonsten auf 1,2 m beschränkt.
Abgrenzungen gegen die Seepromenade entlang des Baches sind unzulässig. Ortsübliche Weiden als Einfriedigung der landwirtschaftlichen Fläche sind gestattet.
Unterschiedliche Nutzungen (z.B. Spielplatz-Badepark) können optisch durch eine feine Stange (Höhe max. 0,50 m) gegeneinander abgegrenzt werden.

- Stellplätze und Garagen**
Die notwendige Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau über Stellplätze. Garagen sind nur innerhalb der Bauregungen zulässig. Sie sind unter das Dach des Hauptgebäudes einzubauen.
- Art und Maß der Nutzung**
Eine bauliche Nutzung im Geltungsbereich ist lediglich innerhalb der ausgewiesenen Flächen in Form von Steganlagen zulässig. Die Stege werden in der Breite auf max. 3 m, in der Höhe auf max. 1 m über Normalwasserstand beschränkt. Besondere sind künstliche Elemente in die Verlandungsfläche, Schilfröhren oder Wasserflächen nicht erlaubt. Maßnahmen der gewöhnlichen Gewässerunterhaltung bleiben davon unberührt.
Die Errichtung von Gebäuden aller Art im Geltungsbereich ist nicht zulässig.
- Einzäunungen**
Einzäunungen in den Verlandungs- und Wasserflächen sind unzulässig.
- Badebetrieb**
Die Wasserflächen vor den landseitig ausgewiesenen Baderitzen sind für den Badebetrieb freizuhalten.
- Segelhafen**
Der Segelbetrieb ist auf den Bereich der ausgewiesenen Hafenanlagen beschränkt. Das Ein- und Auslaufen der Boote hat an der Frontseite der ausgewiesenen Hafenanlagen zu erfolgen um den Badebetrieb so wenig wie möglich zu stören.
- Bojen**
Bojenleuchtwerke innerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig.
- Lagerbehälter**
Das Aufstellen oberirdischer Behälter in Freien für Gas, Öl, Benzin und dgl. ist im Geltungsbereich untersagt.
- Schiffbestände**
Die Schiffbestände in Verlandungsbereich östlich des Tennisplatzes sind zu erhalten.
- Laichschutzbereich**
Die im Amtsblatt des Landkreises Starnberg vom 10.12.1976 veröffentlichte Verordnung über Laichschutzbereich ist hinsichtlich der Bestimmungen für die innerhalb des Geltungsbereiches liegende Schutzzone zu beachten.

Festsetzungen durch Text: (Seezone)

- Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich beinhaltet die zum Seebezirk Starnberger See zugehörigen Teilflächen des Bebauungsplanes "Zwischen Lido-Seehaupt und St. Heinrich".
- Art und Maß der Nutzung**
Eine bauliche Nutzung im Geltungsbereich ist lediglich innerhalb der ausgewiesenen Flächen in Form von Steganlagen zulässig. Die Stege werden in der Breite auf max. 3 m, in der Höhe auf max. 1 m über Normalwasserstand beschränkt. Besondere sind künstliche Elemente in die Verlandungsfläche, Schilfröhren oder Wasserflächen nicht erlaubt. Maßnahmen der gewöhnlichen Gewässerunterhaltung bleiben davon unberührt.
Die Errichtung von Gebäuden aller Art im Geltungsbereich ist nicht zulässig.
- Einzäunungen**
Einzäunungen in den Verlandungs- und Wasserflächen sind unzulässig.
- Badebetrieb**
Die Wasserflächen vor den landseitig ausgewiesenen Baderitzen sind für den Badebetrieb freizuhalten.
- Segelhafen**
Der Segelbetrieb ist auf den Bereich der ausgewiesenen Hafenanlagen beschränkt. Das Ein- und Auslaufen der Boote hat an der Frontseite der ausgewiesenen Hafenanlagen zu erfolgen um den Badebetrieb so wenig wie möglich zu stören.
- Bojen**
Bojenleuchtwerke innerhalb des Geltungsbereiches sind unzulässig.
- Lagerbehälter**
Das Aufstellen oberirdischer Behälter in Freien für Gas, Öl, Benzin und dgl. ist im Geltungsbereich untersagt.
- Schiffbestände**
Die Schiffbestände in Verlandungsbereich östlich des Tennisplatzes sind zu erhalten.
- Laichschutzbereich**
Die im Amtsblatt des Landkreises Starnberg vom 10.12.1976 veröffentlichte Verordnung über Laichschutzbereich ist hinsichtlich der Bestimmungen für die innerhalb des Geltungsbereiches liegende Schutzzone zu beachten.

Zeichenerklärung für die Festsetzungen

	Geltungsbereich
	Baugrenze
	Zahl der Vollgeschosse zwingend
	Richtung des Hauptflusses
	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
	landwirtschaftliche Fläche, Brachland
	öffentliche Verkehrsfläche
	Verkehrsflächenbegrenzungslinie
	Baderitz, Liegeplätze
	Parkanlage
	Parkplätze privat
	Parkplätze öffentlich
	Campingplatz
	Spielplatz
	Sportplatz (Tennis)
	Fläche für Segelsport (Tandem- und Dreiersegelplätze)
	Sichtbänder
	Stell- u. Lärmschutzzone (mit Begrünung)
	Maßstab in Meter
	Materiallegende
	Abgrenzung

Zeichenerklärung für die Hinweise

	Gemeinde- und Landkreisgrenze
	bestehende Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummer
	Verlandungsfläche mit Schilfbestand
	Wasserfläche
	bestehende Gebäude
	Steg, Hafenanlage
	Begrünung, Eingrünung, Baumbestand zu erhalten
	Landschaftsschutzgebietsgrenze "Ufergebiet Starnberger See"
	Privatweg
	Staatsstraße
	Begrünung des Laichschutzbereichs
	Toilettenhaus mit Campingplatz u. Busstanzort
	Trafostation mit 20 KV Kabelzuführen

Hinweise:
Eine Verletzung von Verordnungen oder Vorschriften der BauNVO beim Zukauf von Grundstücken ist unzulässig. Die BauNVO ist unzulässig, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Grundstücke schriftlich gemeldet der Gemeinde gemeldet wurde.

Verfahrensvermerk für den Gemeindebereich Seeshaupt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauNVO vom 22.10.1982 bis 22.10.1982 öffentlich ausgestellt.
Seeshaupt, den 3.11.1982
Kogel, 1. v. 2. Bürgermeister
- Die Stadt/Gemeinde Seeshaupt hat mit Beschluß des Stadt/Gemeinderates vom 22.10.1982 den Bebauungsplan gem. § 10 BauNVO als Satzung beschlossen.
Seeshaupt, den 3.11.1982
Kogel, 1. v. 2. Bürgermeister
- Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.10.1982 gem. § 11 BauNVO (i.V.m. § 2 der Delegationsverordnung) genehmigt.
Weilheim, den 30.11.1982
Pachmann, Regierungsamt
- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 22.10.1982 bis 22.10.1982 im Kreisbauamt Starnberg, Josef-Fischer-Str. 9, öffentlich ausgestellt; auf diese Auslegung wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg vom 22.10.1982 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauNVO rechtsverbindlich.
Starnberg, den 5.11.1982
A. Bürgermeister

Verfahrensvermerk für den Teilbereich "Seebezirk Starnberger See"

- Für den Teilbereich "Seebezirk Starnberger See" wurde der Bebauungsplanentwurf i.d.F. von gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom bis einschließlich im Kreisbauamt Starnberg, Josef-Fischer-Str. 9, öffentlich ausgestellt; auf diese Auslegung wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg vom Nr. in dem Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom Nr. hingewiesen.
Landratsamt Starnberg, den
Landrat Siegel
- Das Landratsamt Starnberg hat den Bebauungsplan für den Teilbereich "Seebezirk Starnberger See" i.d.F. von mit Bekanntmachung vom Nr. veröffentlicht in dem Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz erlassen.
Landratsamt Starnberg, den
Landrat Siegel
- Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan für den Teilbereich "Seebezirk Starnberger See" i.d.F. von mit Bescheid vom Nr. genehmigt.
München, den
i.A. Siegel
- Die für den Teilbereich "Seebezirk Starnberger See" erteilte Genehmigung wurde am im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntgemacht; auf diese Auslegung wurde der Plan während der Dienststunden im Kreisbauamt Starnberg einsehbar und mit dem Hinweis auf § 12a Bundesbaugesetz, der Bebauungsplan ist damit für den Teilbereich "Seebezirk Starnberger See" seit rechtsverbindlich.
Landratsamt Starnberg, den
Landrat Siegel

PLANFERTIGUNG
Weilheim, 25.11.77, geod. 3 878, 28 781, 25 882
Landratsamt Abt.5/PL
i.A. Buhmal 701